

~~_____~~

Name, Vorname
- bitte leserlich -

9.4.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur
mit der Nr. 069-FR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener,
vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist
ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen
Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende
Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren
schreiben werde.

~~_____~~
Unterschrift

A) Mandantenbegeben

Der Mandatin J. Margold (M) wurde die Wohnung von ihrem Vermieter Vandel (V) gegen Zahlung von Geld geachtet, obwohl sie Teile der Abwasserleitungen nicht nach Vorprüfung sollte. V gewann die Räumungssache vor dem AG und besetzte den Bereich vollstreckbar. Dieser kündigte den Räumungstermin an und M rief aus, um die Räumung zu verhindern.

Vor dem AG stellte die Rechtsanwältin der M, Quattro (Q), keine Anträge, um die Vollstreckung abzuwenden. Sie legte nur Berufung ein und schloss sich dann der Entscheidung des Klägers an.

M legt Schadensersatz für Umzug und Renovierungskosten, die in Materialkosten und Arbeitslohn setzen, von auch V, ^{und will} ~~aus~~ klageweise vorlegen.

B) Sachverhalt

1. Ansprüche gegen V

1. M könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Kosten und Aufwendungen geltend machen § 717 II 1 ZPO.

§ 717 II 2 ZPO setzt die Aufhebung oder Abänderung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils voraus.

Vorliegt ist das Urteil des AG, nur vorläufig vollstreckbar, aber es wurde nicht abgeändert, ^{und will} ~~aus~~

↳ führt zu einer
Sachentscheidung.

da die Hauptsache in der Sache für erledigt
erklärt worden ist, und nur überstimmt.
Anschließend des Titels des Befugnisses wird
den Urteil des AG nicht aufgehoben. Es wird
dadurch aber wirksam. Dies heißt aber nicht
i.R. d. § 1711 700 für das Teilbetriebsverh.
nach „Hilfsly“ aus, da ein Besonderegem.
§ 91a 700 gerade keine Schließung über die
Richtigkeit des schiedsgerichtlichen Urteils
erhält. Zweck des § 1711 700 ist die
Gerade, die Vollstreckung aus unrichtigen
und daher aufgehobenen Urteilen auszuschließen.

2.) M könnte auch einen Anspruch gegen V
aus §§ 2801, 24111, 535^{BGB} i. d. F. d. d. d.
Unmöglichkeit und des Schadens haben.
Sie sind durch den Mietvertrag verbunden
verbunden.

Eine Pflichtverletzung könnte in der zu Unrecht
ausgesprochenen Kündigung liegen.
Es kann aber nicht festgestellt werden, ob die
Kündigung unrechtmäßig war, da der V sich
wohl im Rahmen des Vertretermißtrauens
erhalten könnte. V muss nämlich als
Laie nicht detaillierte Rechtskenntnisse zum
Kündigungsrecht haben. Außerdem bestimmt
hier sogar das AG die Kündigung, sodass von
V nicht zu verlangen ist, es besser zu wissen.
I.ü. ~~war die Kündigung~~ ist der Schaden auch

fast korrekt

3) Hoch bedeutet,
dass sich die Pflichtverletzung im
Folge des Schadens
Verursacht.

nicht der Mithy zuwecken, da sondern
dem Urteil des AG, das erst die Vollstreckung
ermöglicht. ¹ Es doch die Vollstreckung selbst
die Pflicht, dass M ansieht und ihr dadurch
ein Schaden entsteht.

Ein Anspruch gegen V besteht nicht.

II. Anspruch gegen Q

gegen Q könnte M einen vertragliche Schadensersatz
anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 675 BGB haben.
Dieser setzt eine Verletzung, Pflichtverletzung,
Vorteilsminderungen und einen Schaden und werden
beiden Schaden voraus.

M und Q schließen einen Rechtsanwaltsvertrag,
der Geschäftsbesorgungsvertrag ist (§ 675 BGB).

Daraus ist Q verpflichtet in umfassender
und erschöpfender Beratung. Sie muss
alle Maßnahmen für eine wirksamen Prozess-
erfolg treffen und auch jegliche, die im
Sicht der Mediation von der Vollstreckung
sinnvoll sind.

1) Nach diesem Maßstab könnte die
Pflichtverletzung darin liegen, dass Q keine
Antrag gem. § 171 I ZPO in der Berufungs-
instanz stellte (dort schon möglich, v.
§ 171 II 2) und für erledigt erklärte.

gut

e) Freiglich ist, ob sie sich der Klagschuldung des V leser nicht hätte anschließen sollen, um den Erfolg des § 7 Nr. 11 - Abtrags zu ermöglichen.

Hätte sie sich nicht angeschlossen, wäre die Schuld des V. z. d. eine Klageschuld (§ 264 Nr. 2 BGB) ist auf Feststellung, dass sich die Klagschuld hat, ungedeckt worden. Dies selbst in der Berufung erfolgt, and wenn der Klage

Belayer Berufung erfolgt, da V und sie vor als Kläger der Streitgegenstand bestimmt.

Schuld bedeutet, dass die Klage vor dem Beklagten (beides nämlich) ist begründet, danach unzulässig oder unzulässig unbegründet ist.

~~Zu prüfen ist folgend die vorange~~

Problembilder ist die Begründetheit der oder vor dem Antrag. Dann soll vorher hier

das Kündigungsrecht des V geprüft werden und die formelle Wirksamkeit der Kündigung, da sie die hier erheblichen Voraussetzungen

des Rücktrittsanspruchs aus § 546 BGB sind.

fem. § 543 Nr. 1 BGB sieht eben für die Kündigungspunkte wichtige Punkte gegeben, wenn der Mieter für 2 aufeinanderfolgende

Termine mit der Miete in Verzug ist. Verzug definiert mit dem § 286 BGB. Dies vor am

S. 1. 16 der Fall, um 13. 1. 16 allerdings

06.07.2016

(Sommersemester wird nicht mitgezählt)

nicht mehr, da M die Demission
 vorher befragt.
 Freylich ist also, ^{des Kündigungsdates} ob und zu welchem Zeitpunkt
 es ankommt: ~~die~~ ^{des Kündigungsdates} ~~Stellung~~ des Kündigungsdates
 oder den Zugang. § 54 III 2 BGG
 überlegt die Kündigung, wenn der Mieter ^{Verzicht}
 "Vorher" befriedigt wird. Es muss also
 einen Unterschied zwischen der Stellung
 des Kündigungsdates und der tatsächlichen
 Kündigung geben. Ein einmal abgelehntes
 Kündigungsrecht kann abgewiesen werden.
 § 1301 I BGG wurde die
 Willenserkläg wirksam mit Zugang. Oder
 ist die tatsächliche Kündigung ^{ganz} nicht
 in dem Schreiben (also dem Verkündigungsdat.)
 zu sehen, sondern im Zeitpunkt des Zuges.

Das ist nicht unbedeutend
 Tabularien kommt es
 zu nicht darauf an,
 dass der Inhalt auf-
 grund eines Vertrags
 unbedingte Kündigungsgemein-
 so noch bei Ausschluss
 des Zugang der Kündigung
 noch besteht. Das Recht
 zur Kündigung rückt erst
 dann, wenn der Rück-
 stand vollständig
 abgebaut ist
 BLSt 27.05.2017 VII R 193/16

Schon nach der Wortlaut des § 54 III 2 BGG
 muss für das Verlöblich des Kündigungsdates
 nicht vollständig ^{oder} befriedigt werden.
 Jede teilweise Befriedigung, die bewirkt, dass
 Nr. 3 nicht mehr einwirkend ist, reicht
 aus und ist zu berücksichtigen. Dies wird
 wird bestätigt durch den Besonderen ~~sonst~~ ^{sonst} ~~sonst~~
 Mieterrecht, der das Recht des Mieters v. Oh-
 nung erwähnt.
 Daraus ergibt auch § 569 III Nr. 2 nicht,
 der lediglich einen möglichen Mieterrecht
 durch Befriedigung des Vermieters vorstellt.

Daher lag hier Widgyrecht vor - schon
aufgeführt.

Ursache ist die Widgy Formel unvollständig,
da etwaige § 569 IV BGB der Schuld nicht
eindeutig genannt wird. Der Herr V geht
von Zahlungsmöglichkeit ab fürgeraus,
beides sind subjektive Tatsachen, die
nicht zum Widgyrecht führen. Die
präzise Nennung ist für den Rechtschutz
des Mieters erforderlich.

Daher hat sich die Klage nicht doch
auszuwirken.

Wäre sie nicht für Verrechnung für
erledigt bleibt noch, wäre der Endwert
abgelassen wurde und die Fehlbeklagte
abgerufen.

b) Dies wäre also die Haftung des ~~Ver~~ Tct.
Schadensersatz des § 717 II ZPO.
Dadurch wäre der V im Ersche des
Schadens verpflichtet, da durch die
zur Abwendung der Vollstreckungsrechte
Zurückgeblieben.

D.h. der Schaden muss unmittelbar
durch die Vollstreckung entstanden sein. Dies
besteht sich nach Äquivalenz und Adäquanz
des Schaden.
Die Vollstreckung vor unmittelbar angeführt.

Kann sie wieder
nicht lösen...

Die Hauptsachen sind in spezial
Schade, da der Antrag die Räumung
ersetzt.

Hilfen sind Beratung, Einigung und Vertia nicht
als Sache zu sehen, sondern nur als
mittelbare Folge des Vollstreckung der Räumung.
Sie sind keine Leistungen, die nur Abwehrfunktion
der Räumung erfüllen.

Wäre also die Hauptsache tragen können.
c) Q muss diese Pflichtverletzung vertreten, was
von ihr zu widerlegen wäre, denn sie
muss als Rechtsbewerber die Folgen
ihrer Pflichtverletzung prüfen und hat dies
stellen des § 717 - Antrags in Anspruch
zu nehmen. Unrechtmäßigkeit der Kl.

d) Der Schaden (§ 249 I 1 BGB) liegt in
dem nicht vom Verletzten Eracht der
Ungleichheit. Nach § 717 II a. E. wären
dafür Zinsen seit des Aufkommens der Kosten
zu zahlen, da der Streit in der Berufung
gestellte Antrag als schon zu dieser Zeit
rechtmäßig gilt. Sonst stelle ab der
Prozesskosten, §§ 291, 286, 288 ZPO.

doch!
§ 717 II Sachverhalt, der
"denn die Vollstreckung"
inblenden ist.
Hier ist denn die
Vollstreckung die Kosten
des Antrags und
des Ertrags in die
andere Wohnung verursacht
werden.

2.) Eine solche Pflichtverletzung könnte dem V. gegen, dass A in erster Instanz seinen Vollstreckungsantrag gem. § 71212 ZPO stellte.

a) Voraussetzung für ~~den Antrag~~ ist die Erfüllung von Vollstreckungsbedingung ^{nach § 2} sind ein Antrag, er will zu erheblicher Beeinträchtigung des Schuldners und dass er nicht in der Lage ist, die Forderung zu leisten (§ 2).

Ein Die Schuldverpflichtung ist in der Hauptsache mit dem flächigen Interesse des V. zu ermitteln (§ 712111 ZPO). Der M. dient die in räumliche V. als Mittelpunkt des Lebens. Wegen des angespannten Marktes wird er die Suche einer neuen V. schwierig. Sie kann ^{hat} deshalb keine schnelle Erreichbarkeit, mal die V. der Eltern zu klären ist. Ist die Eltern nicht (gegenüberliche Unterstützung). V. hingegen ist gut situiert und kann die V. jederzeit gut neue vermitteln. Es ist daher zu prognostizieren, dass das A. mit ihren Kindern unterschieden sollte.

M. vor erdeich will in der Folge, die Beteiligte zu leisten, da sie kreditunwürdig (Schuldenaufnahme als allgemeine Referenz) und Vermögenslos war.

und der

"mit zu erheblicher Beeinträchtigung"? Nur zu fehlen konkrete Ausführungen.

Die Rechtsfolge wäre gewesen, dass
das Urteil gar nicht für vorläufig vollstreck-
bar erklärt wird. § 720a keine Wirt. in Betracht,
da es sich nicht um feldgerichtliche handelt.

Durch den Antrag wäre die Vollstreckung also
abgelehnt worden, was so Konsequenz des Miß-
trauens M erforderlich war.

b) A muss diese Pflichtverletzung auch vertritt.
Sie kannte die finanzielle Situation der
M. M. Letztere vom schwierigen Vollstreckungs-
bescheid. A wusste auch, dass das Gericht
der Klage stattgeben wollte.

c) nur Ermittlung des Schadens. § 249 I BGB
ein Vergleich mit der Lage, in der der 712-
Antrag erfolgreich war, anzustellen. Dann hätte
den Gerichtsvollzieher wie beauftragt können
da es in einer rechtlich kräftigen Kontext
wie kam.

M wären also wie Aus- und Umgehende
abladen. In dem Umfang, in dem sie
sich ob der Anknüpfung der Prüfung
beschäftigen lassen gefordert fühlen.

Frage ist, ob M die Arbeitsbedenken
erschöt bekommt. Eigene Arbeitsleistung
zu erbringen, soweit sie nach der Verleumdung
Ausscheidung Maßwert hat. Dies ist

auch bei unregelmäßigen Uhrzeiten und Materialarbeiten der Fall. Sonst sind ihre Aufwände ersatzfähig. Problematisch ist, dass der Anschein der Aufträge des Vaters, die nicht ihre eigene Arbeit sind. Sie ist auch nicht verpflichtet, dem Vater seine Aufwände gem § 677, 683, 670 BGB zu ersetzen, da innerhalb der Familie von einer Unrechtfertigkeit ausgegangen wird. Dies sollte aber nicht der Fall zu sein kommen, denn M könnte ebenso gut ein Unternehmen beauftragen können, das ihre Rechnung gestellt hätte. Deshalb kann sie auch die Leistung des Vaters geltend machen, der selbst keine Anspornung an Vertrag, Sol oder Darlehen hat. \rightarrow Ein Stundenlohn von 10 € / h erscheint angemessen.

Das weitere geladene Transport- und Materialkosten zum Silo. Die Karte wurde da nicht hier mit.

Die Karte sollte nicht als Silo angesehen werden, da sie diese nicht bekannt im Normalfall. Die Karte steht noch in ihrem Eigentum und wird vom Vermieter verbietet. I.Ü. ist davon anzugehen, dass sie

§ 551 BGB

\Rightarrow damit steht

und in der alten Wsg eine Kurzin vertikt
und diese nun wiederbetam. Nach
Saldierung erbtad bei Schaden.

Zur Abwid des Schadens ist der Vstr
als Kuge und Reduzen geeignet.

✓ M hat also hier eine Inanspruchn. von 1000€,
weil Q die 71212700-Strg nicht
stellte.

3.) Wie weitere Pflichtverletzung könnte darin
zu sehen sein, dass Q keine Räumungsstrg
abzugeben § 765a I, III 200 stellte.

Problematisch ist dabei die Voraussetzung
der sittenwidrigen Härte, d.h. einer
Vollstreckung, die allgemeine Rechts- und
Anstandsgefühl aller billig und recht Denkenden
widerspricht. Das sind sehr hohe
Anforderungen, denen z.B. eine Suizidgefährdung
entspricht.

✓ Hier wäre dem Antrag wohl nicht stattzugeben
worden, weil die es nicht anreicht, an einer
Wohnung in „Längen“, weil sie günstig gelegen
ist, und die Ursachengruppe m. schenken.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor.

4) Schemmlich könnte es eine Pflicht-
Verletzung darstellen, dass Q keinen Antrag
auf eine Räumungfrist gem § 221 I 1 ZPO
stellte.

Voraussetzung für die Festsetzung einer Räumungsfrist
ist die Verletzung der Planung von Wohnraum,
was hier vorliegt, ist ein Antrag darauf.
d.h. Q konnte sich gerade nicht darauf
berufen, dass sonst keine die Lage.

Die Rechtsfolge liegt darin, dass in
Urteil eine Frist nach der Einreichung des
Antrags gesetzt werden kann. Bei Gültigkeit
der hierigen Situation (s.o. B 112) wäre
dies wahrscheinlich genau, insb. da die
Vollstreckung Zeit braucht.

Q konnte auch alle diese Fälle abwarten
von der Absicht des V, schnell zu voll-
strecken.

Über die Kausalität des Schadens ist sehr
fraglich. Allein eine Frist hätte den Antrag
nicht verhindert, nur verzögert. Daher
ist nicht von einer Anspruchsfolge folgende
dieser Pflichtverletzung auszugehen.

erst gesehen
Mir hätten die noch
mehr aus JV (Frist
wahrscheinlich 4 Monate
18.06.2016 - 18.12.2016;
Beauftragterhandlung am
17.07.2017) argumentieren können

Ergebnis: M hat einen Anspruch auf
1.000 € wegen des unterlassenen Abtrags
Gem. § 7 12 12 ZPO.

c) Rechtsprüfzeit

Die 750 € wegen des Ketten sollte nicht
eingelagert werden. Ebenso sollte nicht gegen
Q gelagert werden.

Es ist auf Zinsen als Rechtsprüfzeit (§§ 291,
286, 288 ZPO) zu klagen. Wegen Z 11 a. E.
läßt M sich als Inhalt des Schieds an
den unterlassenen Z 11- Abtrag einen An-
spruch wegen der Arbeits als Vorstufe
der Arbeiten. Es sollte mit M besprochen
werden, ob sie die Kosten deselben aufzählen
kann + müßte (auch Mo- + Urmy).

Die Klage ist als Leihpfandlage beim
AG Bingen zu erheben. Dies ergibt sich
sachlich aus dem Streitwert (§§ 1710, 23, 215 ZPO)
und über den §§ 12, 13 ZPO.

Vor der Klage ist die Q aufgefordert
zu werden auf Anforderung (§ 93 ZPO).

Eine Streitwertprüfung im Vorhinein wird in Betracht,
da bei Alternativenverfahren die typische Sachl.

Rechtsanwalt
Rudolf Schaller
Kaiserstr. 44
55116 Mainz

An den
Aufgericht Bogen an Rhein
(Anschl.)

Klageaufsatz

In der Rechtshilfe
der Jencia Magold, ~~Selenbergstr. 17~~ Willehstr. 17,
55411 Bogen an Rhein - Klägin -

Prozessbeiliegte:
Rechtsanwältin Schaller, Kaiserstr. 44, 55116 Mainz

gegen

die Anna Quattrone, Klappgasse 1, 55411 Bogen an Rhein
- Beklagte

es habe ich einen auf die Abfertigung meiner Medaillen

Klage

und werde in der nächsten Verladegeschichte,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägin
1.000 € recht Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über die Verzinsungszeit
Rechtsverzinsung zu zahlen.

Vorsorglich wird ein Antrag gem § 33114 ZPO gestellt.

1. Dem Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 13. 1. 2016 lief die der Vermieter Hr. Vindel meiner Mandantin ihre Vorkasse der KdZpogsd zu kommen, nachdem diese die Mand. Klagen in Verzug gekommen war, diesen aber sofort, noch vor dem 13. 1. 2016, Kasse wieder begleit, sodass nur noch ein Rückstand von 1 Monatsrate bestand.

Der Vermieter legte vor den AG Ditzingen Klagen. Die Klagen beauftragte die Beklagte mit der Vernehmung über Kassen. Obwohl die Klagen sie darauf hinwies, dass der Widerspruch in Ditzingen ausgeht sei, die Lage der Vorkasse für sie selbst besonders wie wegen der Höhe der Eltern und wie ihre finanzielle Situation (Vorsorgeauftrag) ist und Kreditwürdigkeit wegen Sühne-Bezahlung darlegte, stellte die Beklagte keine Vollstreckungsschrittplan gemäß § 712 I ZPO.

Beweis: Konto- und Sühneauszüge der Mand. Klagen (K1)

Das AG Ditzingen gab der Klage statt und erklärte es für vorläufig vollstreckbar gegen Widerstand.

Beweis: Vorlage des Urteilsbuches (K2)

Der Vermieter beauftragte einen Gerichtsvollzieher mit der Klage, der diese am 15. 11. 2016 für den 13. 12. 2016 einlief.

Beweis: Sühne des Gerichtsvollziehers (K3)

Darauf ~~nicht~~ die Klagen selbst an, wobei sie für den Weg für Material und Transport 200 € abrechnete.

Beweis: Rechnung für Material und Transport (K4)

Inspekte sehen sie mit ihr Verkauf 5 Tage
Urlaub und arbeiten an jeden Tag ca. 8h
an der Reparatur und die Uhr.

Beweis: Zeugnis des Hr. Meißner, in beide
über Klägersin.

Die Beklagte legte am 23. 9. 2016 zwar
Beruf gegen das Urteil an, Schloss sich aber der
Gledyhtklärung des Klägers Verwehrens und dem
Urteil an. Daher wurde letzteres in die
Kasse verurteilt

Beweis: Vorlage der Urteilsurkunde (KS)

||Daraus ergibt sich, dass die Beklagte die
vertragliche Schadensersatzanspruch
auf Ersatz der Uhrkosten hat, weil die
Beklagte es pflichtwidrig unterließ an
Anspruchlich Betrag gem § 712 I BGB
zu stellen. s. f. f. f. B. II. 2. >. Die Klägersin
Verwehrens wie rechtlich von Reparatur
Verwehrens wurde, da die Klägersin
Kapital von s. f. f. f. B. II. 1. >.

Urteil RA

klage:

:

Auspruch gegen

Ist Ihnen gut gelungen (wegen der Einzelheiten, siehe Text)

Auspruch gegen B

Hier sehen Sie schon die Möglichkeit, den Auftrag nach § 777 II mit der Berufungsverweigerung zu stützen.

Ihre Ausführungen zum Kündigungsschutz sind allerdings nicht. (siehe Ausführungen im Text). Gleiches gilt für den in rotblauen Sachverhalt.

Schon sehen Sie dann die Möglichkeit, weiteren Pflichtverletzungen in Form unterlassener Beiträge

Insgesamt eine rechtlich
gute Arbeit

Al. Ph.

G